

Synopse zu den Änderungen der für den Notar bedeutsamen Bestimmungen der KostO durch das FGG-RG

Stand: 29. Juni 2009

Verfasser:

Dipl.-Rpfl. (FH) Harald Wudy,

Wissenschaftlicher Leiter der Prüfungsabteilung der Ländernotarkasse A.d.ö.R., Leipzig

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2711-2715) ändert durch Art. 47 auch die KostO. Die Änderungen treten gemäß Art. 112 Abs. 1 am 1. September 2009 in Kraft.

Der Verfasser hat zu allen geänderten Vorschriften der KostO, die für den Notar von Bedeutung sind, eine umfassende Textsynopse einschließlich der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes vom 7.9.2007 (BT-Drucksache 16/6308, S. 334 ff.) erstellt. Sie soll eine Arbeitshilfe für die Praxis darstellen. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann eine Haftung für Fehler nicht übernommen werden.

Eine wissenschaftliche Darstellung der Änderungen gibt der Verfasser in Heft 7 der NotBZ (Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis).

| KostO i.d.F. bis zum 31.8.2009 | KostO i.d.F. ab dem 1.9.2009 |
|--|--|
| Erster Teil. Gerichtskosten Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften 1. Geltungsbereich, elektronisches Dokument | |
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben. ²Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang steht.</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) ¹In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben. ²Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang steht.</p> <p><i>(2) Dieses Gesetz gilt nicht in Verfahren, in denen Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen zu erheben sind.</i></p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 334) lautet:</p> <p>Durch den neuen Absatz 2 soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung klargestellt werden, dass in sämtlichen Angelegenheiten, die in § 1 FamGKG genannt sind, die Kostenordnung keine Anwendung findet.</p> |
| | |
| 4. Vorauszahlung und Sicherstellung | |
| | |
| <p>§ 8 Vorschüsse</p> <p>(1) ¹Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss zu zahlen. ²Bei Verrichtungen von Amts wegen kann ein Vorschuss nur zur Deckung der Auslagen erhoben werden. ³Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses finden die allgemeinen Vorschriften über die Zahlungspflicht Anwendung.</p> <p>(2) ¹Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, soll die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, dass der Vorschuss gezahlt oder sichergestellt wird, in Grundbuch- und Nachlasssachen jedoch nur dann, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint. ²Satz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Antragsteller die Prozesskostenhilfe bewilligt ist, 2. dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht, 3. ein Notar erklärt hat, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt, 4. glaubhaft gemacht ist, dass eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, oder 5. aus einem anderen Grund das Verlangen | <p>§ 8 Vorschüsse</p> <p>(1) ¹Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss zu zahlen. ²Bei Verrichtungen von Amts wegen kann ein Vorschuss nur zur Deckung der Auslagen erhoben werden. ³Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses finden die allgemeinen Vorschriften über die Zahlungspflicht Anwendung.</p> <p>(2) ¹Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, soll die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, dass der Vorschuss gezahlt oder sichergestellt wird, in Grundbuch- und Nachlasssachen jedoch nur dann, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint. ²Satz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Antragsteller die <i>Verfahrenskostenhilfe</i> bewilligt ist, 2. dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht, 3. ein Notar erklärt hat, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt, 4. glaubhaft gemacht ist, dass eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, oder 5. aus einem anderen Grund das Verlangen |

| | |
|--|---|
| <p>nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten nicht angebracht erscheint, insbesondere wenn die Berichtigung des Grundbuchs oder die Eintragung eines Widerspruchs beantragt wird.</p> <p>(3) ¹Gegen Anordnungen nach Absatz 2 findet stets, auch wegen der Höhe des Vorschusses, die Beschwerde statt. ²§ 14 Abs. 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden; jedoch findet die Beschwerde in Grundbuchsachen nach den §§ 71 bis 81 der Grundbuchordnung und in Schiffsregistersachen nach den §§ 75 bis 89 der Schiffsregisterordnung statt. ³Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. ⁴Kosten werden nicht erstattet.</p> | <p>nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten nicht angebracht erscheint, insbesondere wenn die Berichtigung des Grundbuchs oder die Eintragung eines Widerspruchs beantragt wird.</p> <p>(3) ¹Gegen Anordnungen nach Absatz 2 findet stets, auch wegen der Höhe des Vorschusses, die Beschwerde statt. ²§ 14 Abs. 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden; jedoch findet die Beschwerde in Grundbuchsachen nach den §§ 71 bis 81 der Grundbuchordnung und in Schiffsregistersachen nach den §§ 75 bis 89 der Schiffsregisterordnung statt. ³Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. ⁴Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 335) lautet: Die Änderung ist Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.</p> |
|--|---|

6. Der Kostenanspruch

§ 17 Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) ¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen

§ 17 Verjährung, Verzinsung

(1) ¹Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem *das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist.* ²*Bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Kosten.*

(2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) ¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen

| | |
|---|--|
| <p>berücksichtigt. ²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. ³Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.</p> <p>(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.</p> | <p>berücksichtigt. ²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut; ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. ³Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.</p> <p>(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 335) lautet: Die Vorschrift soll an § 7 Abs. 1 FamGKG angepasst werden.</p> <p>§ 17 Abs. 1 KostO gilt auch für die Notare (§ 143 KostO). Durch die Neufassung tritt keine Änderung ein, da die Verjährungsfrist nach der vorgeschlagenen Regelung mit der Beendigung des Geschäfts („in sonstiger Weise“) beginnt. Dies entspricht unter Berücksichtigung von § 7 KostO der geltenden Regelung.</p> |
| 7. Geschäftswert | |
| | |
| <p>§ 24 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen</p> <p>(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet:</p> <p>a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 zu berechnende Wert nicht</p> | <p>§ 24 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen</p> <p>(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet:</p> <p>a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 zu berechnende Wert nicht</p> |

| | |
|--|--|
| <p>überschritten werden;</p> <p>b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer – vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 – mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.</p> <p>(2) ¹Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter</p> <p>von 15 Jahren oder weniger der 22fache Betrag, über 15 Jahren bis zu 25 Jahren der 2lfache Betrag, über 25 Jahren bis zu 35 Jahren der 20fache Betrag, über 35 Jahren bis zu 45 Jahren der 18fache Betrag, über 45 Jahren bis zu 55 Jahren der 15fache Betrag, über 55 Jahren bis zu 65 Jahren der 11fache Betrag, über 65 Jahren bis zu 75 Jahren der 7½fache Betrag, über 75 Jahren bis zu 80Jahren der 5fache Betrag, über 80 Jahren der 3fache Betrag</p> <p>der einjährigen Nutzung oder Leistung.</p> <p>²Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.</p> <p>(3) Der Geschäftswert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe oder die</p> | <p>überschritten werden;</p> <p>b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer – vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 – mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.</p> <p>(2) ¹Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter</p> <p>von 15 Jahren oder weniger der 22fache Betrag, über 15 Jahren bis zu 25 Jahren der 2lfache Betrag, über 25 Jahren bis zu 35 Jahren der 20fache Betrag, über 35 Jahren bis zu 45 Jahren der 18fache Betrag, über 45 Jahren bis zu 55 Jahren der 15fache Betrag, über 55 Jahren bis zu 65 Jahren der 11fache Betrag, über 65 Jahren bis zu 75 Jahren der 7½fache Betrag, über 75 Jahren bis zu 80Jahren der 5fache Betrag, über 80 Jahren der 3fache Betrag</p> <p>der einjährigen Nutzung oder Leistung.</p> <p>²Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.</p> <p>(3) Der Geschäftswert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem früheren Lebenspartner des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe oder die</p> |
|--|--|

Lebenspartnerschaft, aufgrund derer jemand als verschwägert gilt, nicht mehr besteht.

(4) ¹Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612 a bis 1612 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. ²Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des zum Zeitpunkt der Beurkundung geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen.

(5) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu vier vom Hundert des Werts des Gegenstandes, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) ¹Für die Berechnung des Geschäftswerts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. ²Bildet das Recht später den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Geschäfts, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. ³Steht im Zeitpunkt des Geschäfts der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Geschäftswert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

Lebenspartnerschaft, aufgrund derer jemand als verschwägert gilt, nicht mehr besteht.

[Anm.: Abs. 4 alt ist aufgehoben]

(4) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu vier vom Hundert des Werts des Gegenstandes, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(5) ¹Für die Berechnung des Geschäftswerts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. ²Bildet das Recht später den Gegenstand eines gebührenpflichtigen Geschäfts, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. ³Steht im Zeitpunkt des Geschäfts der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Geschäftswert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 335) lautet:

Absatz 4 geht schon derzeit ins Leere, weil Beurkundungen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG gebührenfrei sind (§ 55a KostO, vgl. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 24 Rn. 77). Auf gerichtliche Verfahren ist die Vorschrift nicht anwendbar, weil Unterhaltsachen derzeit ZPO-Verfahren sind. Die Vorschrift soll aufgehoben werden, weil sie wegen der Verweisung in § 36 Abs. 2 FamGKG zu Unsicherheiten führen könnte.

§ 30 Angelegenheiten ohne bestimmten Geschäftswert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) ¹In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 3 000 Euro anzunehmen. ²Er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

(3) ¹In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Absatz 2 zu bestimmen. ²In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets 3 000 Euro.

§ 30 Angelegenheiten ohne bestimmten Geschäftswert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) ¹In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 3 000 Euro anzunehmen. ²Er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

(3) In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Absatz 2 zu bestimmen.

[Anm.: Abs. 3 Satz 2 alt ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt der inhaltsgleiche neue § 39 Abs. 4]

Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 335) lautet:

Die aufzuhebende Regelung in § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO betrifft ausschließlich den Wert für die Beurkundung. Im gerichtlichen Verfahren fallen keine Gebühren an (§§ 91 und 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KostO). Dies soll sich auch nach dem vorgeschlagenen FamGKG nicht ändern (Vorbemerkung 1.3.2 Nr. 2 KV FamGKG: danach sollen Gebühren nur anfallen, wenn die Adoptionsache einen Volljährigen betrifft). Da die nur für Beurkundungen geltenden Wertvorschriften in § 39 ff. KostO zu finden sind, soll die entsprechende Regelung in § 39 KostO als neuer Absatz 4 eingestell werden.

Zweiter Abschnitt. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Beurkundungen und ähnliche Geschäfte

§ 39 Geschäftswert

(1) ¹Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sich die beurkundete Erklärung bezieht. ²Handelt es sich um Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) ¹Bei Eheverträgen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. ²Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. ³Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.

(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert mindestens auf 25 000 Euro und höchstens

§ 39 Geschäftswert

(1) ¹Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sich die beurkundete Erklärung bezieht. ²Handelt es sich um Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) ¹Bei Eheverträgen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. ²Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. ³Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Lebenspartnerschaftsverträgen.

(4) Bei der Beurkundung in Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert 3 000 Euro.

[Anm.: Der neue Abs. 4 entspricht dem inhaltsgleichen alten § 30 Abs. 3 Satz 2]

(5) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert mindestens auf 25 000 Euro und höchstens

| | |
|--|--|
| <p>auf 5 000 000 Euro, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 500 000 Euro anzunehmen.</p> | <p>auf 5 000 000 Euro, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 500 000 Euro anzunehmen.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 335) lautet:</p> <p>Die aufzuhebende Regelung in § 30 Abs. 3 Satz 2 KostO betrifft ausschließlich den Wert für die Beurkundung. Im gerichtlichen Verfahren fallen keine Gebühren an (§§ 91 und 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KostO). Dies soll sich auch nach dem vorgeschlagenen FamGKG nicht ändern (Vorbemerkung 1.3.2 Nr. 2 KV FamGKG: danach sollen Gebühren nur anfallen, wenn die Adoptionssache einen Volljährigen betrifft). Da die nur für Beurkundungen geltenden Wertvorschriften in § 39 ff. KostO zu finden sind, soll die entsprechende Regelung in § 39 KostO als neuer Absatz 4 eingestellt werden.</p> |
| 5. Nachlass- und Teilungssachen | |
| <p>§ 107 Erbschein</p> | <p>§ 107 Erbschein</p> |
| <p>(2) ¹Maßgebend ist der Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls; bei einem zum Nachlass gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung. ²Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so bestimmt sich der Wert nach dessen Erbteil. ³Bei Erteilung eines beschränkten Erbscheins (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände maßgebend.</p> <p>(3) ¹Wird dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht, dass der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im</p> | <p>(2) ¹Maßgebend ist der Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls; bei einem zum Nachlass gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung. ²Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so bestimmt sich der Wert nach dessen Erbteil. <i>³Erstrecken sich die Wirkungen eines Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses, bleiben diejenigen Gegenstände, die von der Erbscheinwirkung nicht erfasst werden, bei der Berechnung des Werts außer Betracht.</i></p> <p>(3) ¹Wird dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht, dass der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Grundbuch eingetragene Rechte oder zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs gebraucht wird, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuch des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann; bei einem zum Nachlass gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung. ²Wird der Erbschein für mehrere Grundbuchämter benötigt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend. ³Sind die Grundstücke und Rechte mit dinglichen Rechten belastet, so werden diese bei der Wertberechnung abgezogen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend, wenn dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht wird, dass der Erbschein nur zur Verfügung über eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke oder im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte oder zur Berichtigung dieser Register gebraucht wird.</p> <p>[Anm.: § 107 Abs. 2 bis 4 bestimmt auch für den Notar (§ 141 KostO) den Wert der Gebühr des § 49 (dort Abs. 2, 3) sowie des § 147 Abs. 2 KostO für einen Erbscheinsantrag ohne eidesstattliche Versicherung.]</p> | <p>Grundbuch eingetragene Rechte oder zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs gebraucht wird, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuch des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann; bei einem zum Nachlass gehörenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle findet § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung. ²Wird der Erbschein für mehrere Grundbuchämter benötigt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend. ³Sind die Grundstücke und Rechte mit dinglichen Rechten belastet, so werden diese bei der Wertberechnung abgezogen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend, wenn dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht wird, dass der Erbschein nur zur Verfügung über eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke oder im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte oder zur Berichtigung dieser Register gebraucht wird.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 336) lautet:</p> <p>Der Rechtsgedanke der Vorschrift soll beibehalten und verallgemeinert werden. In allen Fällen, in denen sich die Wirkungen des Erbscheins nur auf einen Teil des Nachlasses erstrecken, soll nach der vorgeschlagenen Neufassung nur der diesbezügliche Nachlassteil in die Bewertung einbezogen werden. Dies entspricht der geltenden Auslegung von § 107 Abs. 2 KostO.</p> |
|--|--|

| 6. Sonstige Angelegenheiten | |
|--|--|
| <p>§ 124 Eidesstattliche Versicherung</p> <p>(1) Für die Verhandlung in dem Termin zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 259, 260, 1580 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1, § 1605 Abs. 1 Satz 3, §§ 2006, 2028 Abs. 2, § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle Gebühr erhoben, auch wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterbleibt.</p> <p>(2) Erledigt sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung infolge Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Vorschriften des § 130.</p> | <p>§ 124 Eidesstattliche Versicherung</p> <p>(1) Für die Verhandlung in dem Termin zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 259, 260, 1580 Satz 2, § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1, § 1605 Abs. 1 Satz 3, §§ 2006, 2028 Abs. 2 <i>und</i> § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle Gebühr erhoben, auch wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterbleibt.</p> <p>(2) Erledigt sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung infolge Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den Vorschriften des § 130.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 336) lautet:</p> <p>Der Verweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann entfallen. Der anstelle dieser Vorschrift vorgeschlagene § 358 FamFG sieht nunmehr eine Anordnung des Gerichts über die Ablieferung des Testaments durch Beschluss vor. Die Vollstreckung dieser Anordnung erfolgt nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils (Abschnitt 8) des FamFG. Die Kosten für die Vollstreckung richten sich dann nach § 134 KostO.</p> |
| 7. Ergänzende Gebührenvorschriften für Anträge, Beschwerden usw. | |
| <p>§ 130 Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen</p> <p>(1) Wird in Fällen, in denen das Gericht nur auf Antrag tätig wird, ein Antrag zurückgewiesen, so wird, soweit nichts</p> | <p>§ 130 Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen</p> <p>(1) Wird in Fällen, in denen das Gericht nur auf Antrag tätig wird, ein Antrag zurückgewiesen, so wird, soweit nichts</p> |

| | |
|---|--|
| <p>anderes bestimmt ist, die Hälfte der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 35 Euro erhoben.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor über ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Handlung stattgefunden hat, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 20 Euro erhoben.</p> <p>(3) Der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmte Gebührensatz darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Im Fall einer teilweisen Zurückweisung oder Zurücknahme ist die Gebühr nach dem Wert des zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Teils, jedoch nur insoweit zu erheben, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.</p> <p>(5) ¹Bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. ²§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> | <p>anderes bestimmt ist, die Hälfte der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 400 Euro erhoben.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor über ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Handlung stattgefunden hat, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 250 Euro erhoben.</p> <p>(3) Der für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung bestimmte Gebührensatz darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Im Fall einer teilweisen Zurückweisung oder Zurücknahme ist die Gebühr nach dem Wert des zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Teils, jedoch nur insoweit zu erheben, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.</p> <p>(5) ¹Bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. ²§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 336, 337) lautet:</p> <p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstbeträge ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gebühren für Beschwerdeverfahren und der Einführung von Gebühren für das neue Rechtsbeschwerdeverfahren zu sehen. Die derzeitigen Höchstgebühren stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der für das Beschwerdeverfahren vorgesehenen Gebühren. Wegen der Ausgestaltung der Gebühren für Beschwerdeverfahren wird auf die Begründung zu den Nummern 29 bis 32 verwiesen. Die vorgeschlagenen neuen Höchstgebühren entsprechen den Höchstgebühren in § 3 der Handelsregistergebührenverordnung</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| | <p>(HRegGebV) für den Fall einer zurückgenommenen Anmeldung und in § 4 HRegGebV für den Fall der Zurückweisung. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zurückweisung in der Regel nicht weniger aufwendig ist als eine antragsgemäße Entscheidung. In vielen Fällen ist die Zurückweisung sogar aufwendiger. Ein genereller Verzicht auf eine Höchstgebühr wird derzeit nicht vorgeschlagen, weil dies der Reform der Kostenordnung vorbehalten bleiben soll. So lässt sich noch nicht übersehen, ob eine in der Höhe unbegrenzte Gebühr im Hinblick auf die möglicherweise im Einzelfall sehr hohen Werte in Grundbuchsachen sachgerecht ist.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich auch auf die Gebühren der Notare aus. Wird derzeit ein Beurkundungsauftrag vor der Beurkundung zurückgenommen, erhält der Notar nach § 130 Abs. 2 KostO eine Gebühr von höchstens 20 Euro. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits die Urkunde entworfen und zur Vorbereitung der Beurkundung (ohne ausdrückliche Aufforderung) den Beteiligten übersandt hat. Die Änderung nimmt insoweit bereits einen Teil der geplanten Reform der Kostenordnung vorweg. Die hierdurch für die Notare zu erzielenden Mehreinnahmen sind bei der Reform der Kostenordnung zu berücksichtigen.</p> |
| <p>§ 131 Beschwerden, Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen anderer Behörden oder Dienststellen</p> <p>(1) ¹Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p> <p>1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr;</p> <p>2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben</p> | <p>§ 131 Beschwerden, Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen anderer Behörden oder Dienststellen</p> <p>(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die <i>volle Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 800 Euro,</i></p> <p>2. in den Fällen, <i>in denen die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie eine Entscheidung ergeht, die Hälfte der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 500 Euro</i></p> |

| | |
|---|---|
| <p>würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.</p> <p>²Im Übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.</p> <p>(2) Der Wert ist in allen Fällen nach § 30 zu bestimmen.</p> <p>(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts und ist sie von dem Minderjährigen, dem Betreuten oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist sie in jedem Fall gebührenfrei.</p> <p>(4) ¹Werden Angelegenheiten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art von anderen Behörden oder Stellen, insbesondere von Notaren, erledigt und ist in diesen Fällen eine Anrufung des Gerichts vorgesehen, so steht diese hinsichtlich der Gebühren einer Beschwerde gleich. ²Dies gilt nicht bei Anträgen auf Änderung von Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. ³Es gilt ferner nicht, wenn nach einem Verwaltungsverfahren der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.</p> <p>(5) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 gebührenfrei ist.</p> <p>[Anm.: Die Vorschrift hat auch für den Notar Bedeutung (vgl. Abs. 4 Satz 1; sowie § 156 Abs. 5 Satz 2)]</p> | <p><i>erhoben.</i></p> <p><i>(2) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde wird, soweit nichts anderes bestimmt ist,</i></p> <p><i>1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung das Eineinhalbfache der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Euro,</i></p> <p><i>2. in den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie eine Entscheidung ergeht, drei Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 750 Euro</i></p> <p><i>erhoben.</i></p> <p><i>(3) Im Übrigen ist das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gebührenfrei.</i></p> <p><i>(4) Der Wert ist in allen Fällen nach § 30 zu bestimmen.</i></p> <p><i>(5) ¹Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Betreuungsgerichts und ist sie von dem Betreuten oder dem Pflegling oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist das Beschwerdeverfahren in jedem Fall gebührenfrei. ²<i>Entsprechendes gilt für ein sich anschließendes Rechtsbeschwerdeverfahren.</i></i></p> <p><i>(6) ¹Werden Angelegenheiten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art von anderen Behörden oder Stellen, insbesondere von Notaren, erledigt und ist in diesen Fällen eine Anrufung des Gerichts vorgesehen, so steht diese hinsichtlich der Gebühren einer Beschwerde gleich. ²Dies gilt nicht bei Anträgen auf Änderung von Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. ³Es gilt ferner nicht, wenn nach einem Verwaltungsverfahren der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.</i></p> <p><i>(7) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das</i></p> |
|---|---|

Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 gebührenfrei ist.

Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 337) lautet:

Die Neugestaltung des Rechtsmittelsystems durch den Entwurf des FamFG macht weitgehende Änderungen der Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren erforderlich. Ferner bedarf es neuer Gebührentatbestände für das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Gebühren für das Beschwerdeverfahren deutlich angehoben. Entsprechend den Regelungen im GKG und den vorgeschlagenen Regelungen im FamGKG sollen die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen grundsätzlich über den Gebühren des Ausgangsverfahrens liegen, die für die Zurückweisung eines Antrags anfallen. Das Verhältnis der Gebühren untereinander entspricht den für Familiensachen vorgeschlagenen Regelungen. Ein solches Verhältnis der Gebühren untereinander sollte im Rahmen der geplanten Strukturreform der Kostenordnung ohnehin auch in diesem Bereich eingeführt werden.

Die Beibehaltung der geltenden Gebührenregelungen für das Rechtsmittelverfahren bis zur Strukturreform bietet sich jedoch nicht an, weil ansonsten das Verhältnis zu den in Familiensachen anfallenden Gebühren nicht mehr ausgewogen wäre. Ein weiteres Problem liegt in der Einführung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Eine Fortschreibung der geltenden Gebühr von höchstens 35 Euro hätte nicht zu einem vertretbaren und sachgerechten Ergebnis geführt.

In § 131 sollen die Minderjährige betreffenden Vorschriften gestrichen

| | |
|---|---|
| | <p>werden, weil die Gebühren insoweit im FamGKG geregelt werden sollen. Gleichzeitig soll der Begriff des „Pflegebefohlenen“ an den Sprachgebrauch des BGB angepasst werden.</p> <p>§ 131a enthält ausschließlich Regelungen für Verfahren, für die die Gebühren künftig im FamGKG geregelt werden sollen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.</p> <p>Die Höhe der Gebühren für Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren soll an die Regelung im GKG und an den Vorschlag im FamGKG angepasst werden. Im Übrigen ist die Änderung des § 131b KostO Folge der Regelungsvorschläge in Buch 1 Abschnitt 6 FamFG.</p> |
| <p>§ 131b Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen</p> <p>¹Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren über die Prozesskostenhilfe wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. ²Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. ³Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird keine Gebühr erhoben. ⁴§ 131 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>[Anm.: Die Vorschrift gilt auch für Beschwerden im Verfahren des § 156 sowie gegen die notarielle Amtsverweigerung allgemein (§ 15 Abs. 2 BNotO) und speziell gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe durch den Notar (§§ 15, 17 Abs. 2 BNotO; vgl. § 131 Abs. 4 S. 1)]</p> | <p>§ 131b Beschwerden in <i>Verfahrenskostenhilfesachen</i></p> <p>¹Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren über die <i>Verfahrenskostenhilfe</i> wird eine Gebühr von <i>50 Euro, in Verfahren über die Rechtsbeschwerde von 100 Euro</i>, erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. ²Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. ³Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird keine Gebühr erhoben. ⁴§ 131 Abs. <i>5</i> bleibt unberührt.</p> <p>Zur Begründung des RegE siehe vor bei § 131.</p> |
| | |

Zweiter Teil. Kosten der Notare

§ 156 Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) ¹Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde geltend zu machen. ²Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. ³Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. ²Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. ³Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(3) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Beschwerden (Absatz 1) nicht mehr erhoben werden. ²Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) ¹Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. ²Sie haben keine aufschiebende Wirkung. ³Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die

§ 156 Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) ¹Gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel kann die *Entscheidung des Landgerichts*, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. ²Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. ³Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Anträge nach Absatz 1 nicht mehr gestellt werden. ²Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet *ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt*.

(4) ¹*Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt. ²§ 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf den Notar keine Anwendung.*

(5) ¹*Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts, die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. ²Der Vorsitzende des für die Entscheidung zuständigen Gerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise*

aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. ⁴Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(5) ¹Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. ²Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. ³Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(6) ¹Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Absatz 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Absatz 2). ²Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. ³Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben.

anordnen. ³Im Übrigen sind die *Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* anzuwenden.

(6) ¹Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. ²Die Kosten für die *Beschwerde und die Rechtsbeschwerde* bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. ³Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(7) ¹Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen, *Beschwerde oder Rechtsbeschwerde* zu erheben. ²Die hierauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen *können* auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. ³Gebühren und Auslagen werden in diesen Verfahren von dem Notar nicht erhoben. ⁴*Außergerichtliche Kosten anderer Beteiligter, die der Notar in diesen Verfahren zu tragen hätte, sind der Landeskasse aufzuerlegen.*

Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 337, 338) lautet:

Die derzeitige Fassung des § 156 beruht auf dem ZPO-Reformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887). Das für den Bereich der Notarkostenbeschwerde geschaffene Rechtsmittelsystem soll auf das Rechtsmittelsystem in Buch 1 Abschnitt 5 FamFG umgestellt werden.

In **Absatz 1** sollen das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung des Landgerichts gegen die Kostenberechnung des Notars (§ 154), einschließlich der Verzinsungspflicht (§ 154a), die Zahlungspflicht und die Erteilung der Vollstreckungsklausel geregelt werden.

Absatz 2 (Verwirkung) entspricht der geltenden Regelung.

Absatz 3 lässt – wie im geltenden Recht – die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu. Das Verfahren der Beschwerde soll sich im Übrigen nach § 58 ff. FamFG bestimmen (siehe auch Absatz 5 Satz 3). Damit soll das Rechtsmittelverfahren in Notarkostensachen dem Modell der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Beschwerden gegen eine Endentscheidung in der Hauptsache angeglichen werden. Die bisherigen Besonderheiten der Beschwerde nach der Kostenordnung (Zulassungsbedürftigkeit, Beschränkung auf Rechtsfehlerkontrolle) sollen entfallen.

Absatz 4 Satz 1 sieht die Rechtsbeschwerde nach § 70 ff. FamFG auch für die Notarkostensachen vor. Hierdurch wird eine weitere Harmonisierung des Rechtsmittelrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Kostenrechts nach dem Vorbild des durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführten § 574 ff. ZPO erreicht. Das Bedürfnis nach einer verbindlichen höchstrichterlichen Klärung von Rechtsfragen ist im Notarkostenrecht in hohem Maße gegeben. Der Bundesgerichtshof wird durch die Einführung der Rechtsbeschwerde auch in Notarkostensachen in die Lage versetzt, seiner Aufgabe als Gericht zur Entscheidung von Grundsatzfragen und zur Herstellung von Rechtseinheit effektiver nachzukommen. Die positiven Erfahrungen mit dem Instrument der Rechtsbeschwerde nach § 574 ff. ZPO im Bereich des Gerichtskosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 103 ff. ZPO legen es nahe, den Rechtszug zum Bundesgerichtshof auch im Bereich des Notarkostenrechts in

vergleichbarer Weise umzugestalten.

Nach **Satz 2** soll § 10 Abs. 4 FamFG im Rechtsbeschwerdeverfahren für den Notar nicht gelten. Der Notar ist in Kostensachen besonders sachkundig und bedarf deshalb anwaltlicher Vertretung nicht.

Absatz 5 entspricht der geltenden Regelung des § 156 Abs. 4, soweit er die aufschiebende Wirkung betrifft. Einer ausdrücklichen Regelung über den anwaltsfreien Zugang zum Gericht (§ 156 Abs. 4 Satz 1 KostO) bedarf es nicht mehr. In welchem Umfang Anträge und Erklärungen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden können, ergibt sich bereits aus der in Satz 3 vorgesehenen Verweisung auf die Regelungen des FamFG (vgl. § 25 FamFG).

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden § 156 Abs. 5. Er enthält jedoch eine ausdrückliche Kostenregelung für die Rechtsbeschwerde.

Absatz 7 Satz 1 soll der dem Notar vorgesetzten Dienstbehörde wie im bisherigen Recht die Möglichkeit eröffnen, den Notar zur Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen einschließlich der des Bundesgerichtshofs anzuweisen.

Satz 3 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vor, dass gerichtliche Gebühren und Auslagen in diesem Fall von dem Notar nicht erhoben werden, weil er nicht in eigenem Interesse, sondern auf behördliche Anordnung handelt.

Satz 4 will den in Satz 3 enthaltenen Rechtsgedanken auf außergerichtliche Kosten, die dem Notar in Verfahren auferlegt werden, in denen er Anträge oder Rechtsmittel auf Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörde gestellt oder eingelegt hat, übertragen. Da der Notar

| | |
|--|---|
| | <p>hier wie eine Behörde im Interesse der Öffentlichkeit an sachlich richtigen und inhaltlich vollständigen Kostenrechnungen tätig wird, wäre es unbillig, ihn im Falle des Unterliegens hierfür die außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter tragen zu lassen. Diese Kosten sollen deshalb der Landeskasse des Bundeslandes zur Last fallen, der die vorgesetzte Dienststelle des Notars angehört. Weil der Notar in allen Instanzen postulationsfähig sein soll, bedarf er keiner anwaltlichen Vertretung. Lässt er sich gleichwohl von einem Rechtsanwalt vertreten, ist es gerechtfertigt, dass er hierdurch entstehende Kosten selbst trägt.</p> |
| <p>§ 157 Zurückzahlung, Schadensersatz</p> <p>(1) ¹Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuss, so hat der Notar die zuviel empfangenen Beträge zu erstatten. ²Hatte der Kostenschuldner seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde (§156 Abs. 1 Satz 1) erhoben, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist. ³Im Fall des Satzes 2 hat der Notar den zu viel empfangenen Betrag vom Tag des Eingangs der Beschwerde bei dem Landgericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen kann der Kostenschuldner eine Verzinsung des zu viel gezahlten Betrags nicht fordern.</p> <p>(2) ¹Über die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Kostenschuldners in dem Verfahren nach § 156 entschieden. ²Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckbar.</p> | <p>§ 157 Zurückzahlung, Schadensersatz</p> <p>(1) ¹Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuss, so hat der Notar die zuviel empfangenen Beträge zu erstatten. ²Hatte der Kostenschuldner <i>einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts nach § 156 Abs. 1</i> innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gestellt, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist. ³Im Fall des Satzes 2 hat der Notar den zu viel empfangenen Betrag vom Tag des Eingangs <i>des Antrags</i> bei dem Landgericht an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen kann der Kostenschuldner eine Verzinsung des zu viel gezahlten Betrags nicht fordern.</p> <p>(2) ¹Über die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Kostenschuldners in dem Verfahren nach § 156 entschieden. ²Die Entscheidung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckbar.</p> |

Die Begründung des RegE (Bundestags-Drs. 16/6308, S. 338) lautet:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind Folge der Neufassung des § 156 KostO.